

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2626/25

Titel der Drucksache

Gehwege und Blindenleitstreifen freihalten: E-Roller-Abstellzonen in der Erfurter Innenstadt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	nein
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	nein

Stellungnahme

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für das innerstädtische Gebiet (Altstadt) zu evaluieren, an welchen Stellen gekennzeichnete Abstellzonen für E-Roller und vergleichbare Elektrokleinfahrzeuge eingerichtet werden können. Dazu soll in Absprache mit öffentlichen und privaten Anbietern von ausleihbaren E-Rollern, sowie der EVAG und dem City-Management erarbeitet werden, wo und in welcher Dimension Abstellflächen benötigt werden, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Abstellen von E-Rollern zukünftig auf die im Konzept ermittelten Flächen beschränkt werden kann.

Bereits mit der Beantwortung der DS 1204/25 „Umgang mit E-Scootern im öffentlichen Raum“ hat die Verwaltung dargestellt, welche Maßnahmen sie beabsichtigt, um das unsachgemäße Abstellen von E-Scootern insbesondere auf Gehwegen und an Blindenleitstreifen zu verhindern bzw. einzudämmen. Der dargestellte Weg zur Einordnung fester Standorte vorzugsweise in der Innenstadt bedarf trotz einer bereits erfolgten Voruntersuchung noch aufwendiger inhaltlicher und rechtlicher Klärungen bzw. Abstimmungen.

Dabei geht die Verwaltung zunächst davon aus, dass einzig das Aufstellen/Bereitstellen von E-Scootern privater Verleihanbieter sinnvoll geregelt werden kann.

Wesentliche Grundsätze und Zielstellungen zur Regulierung des E-Scooterverleihs in Erfurt wird die Verwaltung mit einer separaten Beschlussvorlage voraussichtlich im ersten Quartal 2026 einbringen.

Darin werden u.a. Fragen einer anzuwendenden Sondernutzung dargestellt sowie mögliche Vergabegrundsätze vorgeschlagen.

Unabhängig davon wird die Untersuchung möglicher Abstellzonen für E-Scooter im öffentlichen Straßenraum der Innenstadt weiter vorangetrieben. Dazu sind insbesondere die intensiven Nutzungsansprüche und -überlagerungen im Innenstadtbereich ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung möglicher Standorte

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die in Arbeit befindliche Stellplatzsatzung dahingehend zu prüfen bzw. zu überarbeiten, dass Stellplätze zum Abstellen von E-Rollern solchen zum Abstellen von Fahrrädern zukünftig gleichgestellt sind.

Die Stellplatzsatzung (DS 0628/25) regelt die Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen und Kfz-Stellplätzen auf der Grundlage der Thüringer Bauordnung für die Errichtung von Anlagen, zu denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist. Plätze oder Flächen für den Verleih von E-Scootern stellen im Sinne der ThürBauO keine bauliche Anlage dar.

Der §52 der ThürBauO als rechtliche Grundlage für die städtische Stellplatzsatzung regelt ausschließlich notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze für Fahrräder innerhalb privater Wohngrundstücke. Ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf ist damit nicht gegeben. Eine Ausweitung der Stellplatzpflicht auf weitere, (Spezial-) Fahrzeuge wie z.B. Motorräder, Wohnmobile oder eben Elektrokleinstfahrzeuge ist nicht geregelt und aus der Sicht der Verwaltung nicht erforderlich sowie auf Grund der vergleichsweise geringen Bestandszahlen auch nicht zielführend.

In Privatbesitz befindliche E-Scooter stellen bis jetzt kein ordnungsrechtliches Problem dar und bedürfen auf Grund ihrer baulichen Besonderheiten (zusammenklappbar) auch einen vergleichsweise sehr geringen Platzbedarf, der in der Stellplatzsatzung nicht geregelt werden muss.

03

Der zuständige Ausschuss ist bis Ende Juni 2026 über das Ergebnis aus Beschlusspunkt 01 zu informieren.

Auf Grund personeller Probleme und gegebener Prioritätensetzungen sowie der unter Beschlusspunkt 01. beschriebenen erforderlichen Klärungs- und Abstimmungsbedarfe, ist eine qualifizierte Information frühestens bis zum Ende des 3 Quartals 2026 von der Verwaltung leistbar.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt den Beschlusspunkt 02 abzulehnen und den Beschlusspunkt 03 (neu als Beschlusspunkt 02) zu ändern.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

02

~~Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die in Arbeit befindliche Stellplatzsatzung dahingehend zu prüfen bzw. zu überarbeiten, dass Stellplätze zum Abstellen von E-Rollern solchen zum Abstellen von Fahrrädern zukünftig gleichgestellt sind.~~

02- neu

Der zuständige Ausschuss ist bis zum Ende des 3.Quartals 2026 über das Ergebnis aus Beschlusspunkt 01 zu informieren.

Anlagenverzeichnis

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter

04.11.2025

Datum